

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

- Ordnungsamt -
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bearbeiter: Herr Bahmann
Datum: 05.08.2013
Telefon: 037431/869-23
Telefax: 037431/869-29
Internet: <http://www.rosenbach.de>
E-Mail: bahmann@rosenbach.de

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.-Bernsgrüner Str. 18-08539 Rosenbach/Vogtl.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13 - 15
01099 Dresden

Az.: 12211.3311.39/13
(Bitte stets angeben)

Ihr Antrag auf Plakatierung vom 02.08.2013 Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erlässt folgenden

Beschied

1. Dem Antragsteller wird die beantragte Genehmigung erteilt.
2. Die Genehmigung gilt für das **Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.** mit allen Ortsteilen.
3. Die Anzahl wird auf **max. 3 Plakate pro Ortsteil im Format A1** festgelegt.
4. Die Plakate sind nicht verkehrs-/ sichtbehindernd und ausschließlich mit Schnur oder plastisoliertem Draht anzubringen.
5. Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichensträgern und Bushäusern angebracht werden.
6. Diese Genehmigung ist gültig vom 12.08.2013 bis zum 30.09.2013.
7. Der Antragsteller hat die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Es werden Verwaltungskosten in Höhe von **5,00 €** festgesetzt. Die Sondernutzungsgebühr entfällt.

Begründung:

Per Mail vom 02.08.2013 beantragten Sie im Ordnungsamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. eine Plakatierungsgenehmigung. Sie beabsichtigen die Plakatierung für die Bundestagswahl 2013. Das Plakatieren an öffentlichen Straßen und Anlagen geht über den Gemeingebräuch der Straße sowie deren Nebenanlagen hinaus. Deshalb handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Die Genehmigung wird aufgrund § 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. i. V. m. § 3 der Sondernutzungssatzung des Verwaltungsverbandes Rosenbach vom 17.12.1997, erteilt. Die Genehmigung kann Ihnen unter Beachtung der Auflagen erteilt werden, da keine öffentliche Interessen entgegenstehen. Um eine unzulässige Häufung zu verhindern, wird die Anzahl der Plakate auf **max. 3 je Ortsteil** beschränkt. Die Befestigung mit plastisoliertem Draht oder Schnur wird zum Schutz vor Beschädigungen angeordnet.

II.

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1, § 8, §12 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), sowie § 11 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung des VV Rosenbach .

Unsere Öffnungszeiten:	Montag	9:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr	Dienstag	9:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	9:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr		sowie nach Vereinbarung

Bei der Festsetzung der Kosten wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (§ 8 SächsVwKG).

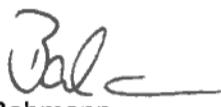
Die festgesetzten Verwaltungskosten sind bis zum 21.08.2013 unter Angabe des o. g. Aktenzeichens auf das Konto der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. bei der
Sparkasse Vogtland, Konto-Nr.: 33 1010 1010 BLZ 870 580 00 zu überweisen.

Gläubiger-ID der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. : DE39ZZZ00000029628
BIC: WELADED1PLX
IBAN: DE40870580003310101010

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bahmann
Ordnungsamt

Unsere Öffnungszeiten:

Montag 9:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch 9:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Dienstag 9:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung